

Landesjagdverband

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 BNatSchG



Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Forsthof 1, 19374 Parchim OT Malchow

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Minister Dr. Till Backhaus

Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin

Forsthof 1 · 19374 Parchim OT Malchow

Telefon: (03871) 63 12-0

Telefax: (03871) 63 12-12

www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de

Mail: info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de

Vorab per E-Mail

Parchim OT Malchow, den 02.08.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines neuen Landesjagdgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Backhaus,

anliegend übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Landesjagdgesetzes mit der höflichen Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Nießen

Präsident LJV MV e.V.



Zur ersatzlosen Streichung der Präambel

Nach Auffassung des Landesjagdverbandes sollte die Präambel in der bisherigen Fassung beibehalten werden. Die Präambel definiert die Zielvorgaben des Gesetzes, stellt eine Auslegungshilfe für Behörden und Gerichte dar und hebt hier vorliegend zutreffend heraus, dass die Hege (im Sinne einer wohlverstandenen Definition nach dem BJagdG = „wise use“ natürlicher Ressourcen) eine „gesellschaftliche“ Aufgabe ist, mithin die Hegepflicht Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte aber auch insbesondere den Staat trifft (vgl. Schuck – BJagdG § 1 Rn. 16).

Zu § 1 Gesetzeszweck

Die Ergänzung der bisherigen Vorschrift um eine weitere Nr. 6 („Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen“) ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

a)

Rechtssystematisch handelt es sich, da das Gesetz auch in der Novellierung weiterhin in Ergänzung des BJagdG ergehen soll, um eine unnötige Doppelung. Die vorrangige Wahrung der berechtigten forstwirtschaftlichen Interessen ist als Gegenstand der gesetzlichen Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 BJagdG bereits normiert und umfasst auch das berechtigte Interesse von Forstbewirtschaftern an der Möglichmachung einer Naturverjüngung unter bestimmten Voraussetzungen (dazu sogleich).

Im Lichte der inhaltlichen Doppelung zum BJagdG schafft die Neufassung mithin keinen definitorischen Mehrwert, sondern gibt dem Gesetz letztlich eine Forstzentrierung, die gegenüber anderen Landnutzerguppen nicht zu rechtfertigen ist.

b)

Auch die Forderung, dass standortgerechte Baumarten „ohne Schutzmaßnahmen“ verjüngt werden müssen, kann so nicht Gesetzesinhalt werden. Der Landesjagdverband geht auch davon aus, dass Wildbestände im Wald so angepasst sein müssen, dass sich lokal hinreichend etablierte Baumarten ohne Schutz grundsätzlich natürlich verjüngen müssen. Dies ist aber wie dargestellt bereits unter Berücksichtigung eines wohlverstandenen Hegebegriffs, wie ihn das BJagdG postuliert, nicht bestreitbar. Hingegen kann es nicht Aufgabe eines Jagdgesetzes sein, darauf hinzuwirken, dass Wildbestände so dezimiert werden, dass sich auch Baumarten natürlich verjüngen können, die in einem bestimmten forstlichen Areal bislang gar nicht oder nur vereinzelt vorkommen. Dies muss erst recht für solche Baumarten gelten, die gezielt durch Pflanzungen neu eingebracht werden. Nicht umsonst differenziert der Bundesgesetzgeber in § 32 Abs. 2 BJagdG danach, ob Baumarten als Hauptbaumarten anzusehen sind oder nicht. Dies ist eine hergebrachte und wohlerwogene



Differenzierung. Denn es darf als forstwissenschaftliche Binsenweisheit gelten, dass die Einbringung neuer Baumarten, insbesondere schmackhafter und ggf. gedüngter Laubgehölze dazu führt, dass sprichwörtlich „das letzte Reh“ ausreicht, um entsprechende Bepflanzungsbemühungen innerhalb weniger Tage zunichte zu machen.

Anders gesagt, könnte die Einbringung neuer, insbesondere vielleicht derzeit noch als exotisch geltender Baumarten nur ohne Schutzmaßnahmen erfolgreich sein, wenn das betreffende Gebiet faktisch wildleer ist. Auf eine wildleere Eigentumsfläche hat jedoch kein Eigentümer Anspruch, da die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Art. 14 GG auch die Pflicht erfasst, einen angepassten Wildbestand auf der Fläche leben zu lassen und ihm die Früchte (Ackerkulturen oder Forstpflanzen) als Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Insofern kann der Gesetzeszweck legitimerweise nur darauf abzielen, die Naturverjüngung solcher Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, die in so ausreichender Menge auf der betroffenen Fläche etabliert sind, dass ein angemessener Wildbestand auf dieser Fläche diese Verjüngungsziele nicht gefährdet.

c)

Auch der Begriff der „standortgerechten“ Baumarten ist nach Auffassung des Landesjagdverbandes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht seriöserweise zum Gesetzeszweck zu erheben. Dies würde voraussetzen, dass in der Forstwissenschaft geklärt ist, was im Lichte des Klimawandels tatsächlich „standortgerechte“ Baumarten sind.

Dass dies jedoch nicht ansatzweise der Fall ist, zeigt für den Landesjagdverband in geradezu entwaffnender Offenheit die Einladung der Stiftung August Bier aus Brandenburg zu ihrer Veranstaltung „30 Jahre Stiftung August Bier: Der Wald muss leben!“. In dem Einladungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Stiftungsflächen für Ost-Brandenburger Verhältnisse ein „Luxusproblem“ aufweisen, nämlich eine flächendeckende Buchen-Naturverjüngung. Sodann wird die zu diskutierende Frage aufgeworfen, ob die Buche hier eine klimatische Chance habe, wenn ja, wie aus dieser Buchen-Naturverjüngung weiter ein Mischwald geformt werden könne und ob überhaupt im Hinblick auf den Klimawandel ausreichendes Waldwissen vorhanden sei, oder entsprechende „Reallabore Wald“ nötig sind.

Diese Ausführungen stellen nach Auffassung des Landesjagdverbandes exemplarisch das Dilemma der Forstwirtschaft dar. Zum einen wird nach Naturverjüngung gerufen, stellt sich diese dann in Form einer Buchen-Verjüngung ein, ist dies dann offensichtlich auch wieder kritisch zu sehen und



gleichzeitig wird die Überlegung angestellt, ob der Wald als „Reallabor“ für diese Zukunftsfragen dienen muss.

Der Landesjagdverband hält es nicht für notwendig, dem Landesgesetzgeber die ihm ohnehin bekannte Auffassung aller seriösen Forstwissenschaftler, dass es mit zahlreichen Fragezeichen versehen ist, welcher Wald tatsächlich klimaresistent ist, vorzuhalten. Sie zeigt aber jedenfalls, dass die in § 1 Nr. 6 vorgeschlagene Formulierung zu „standortgerechten“ Baumarten jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt noch nicht tragfähig ist. Wenn der Wald tatsächlich zum „Reallabor“ werden soll, können diese Erprobungen und Anzüchtungsversuche nicht durch ein radikales Dezimieren von Wildbeständen abgesichert werden, vielmehr sind solche Versuchsflächen, aus denen sicherlich in den nächsten Jahrzehnten die Erkenntnisse wächst, welcher Wald auf Mecklenburg-Vorpommerns Böden tatsächlich standortgerecht sein wird, technisch zu schützen.

Der Landesjagdverband weist klarstellend insoweit noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass er die Notwendigkeit, dass der Wildbestand eine Naturverjüngung etablierter (!) Baumarten selbstverständlich zulassen muss, nicht in Abrede stellt.

Zu § 2 Gestaltung der Jagdbezirke

Der Landesjagdverband hat unter dem Aspekt der Entlastung der Jagdbehörden sowie der damit einhergehenden Streitvermeidung durch die vorausgesetzte Einvernehmlichkeit keine Einwände gegen die Schaffung einer zivilrechtlichen Jagdbezirksgestaltung. Allerdings sollte klargestellt werden, dass die vertragliche Abrundung zwischen den Jagdbezirksinhabern nicht zwingend einen Jagdschein bei dem jeweiligen Vertragspartner voraussetzt. Gerade bei Angliederungsvereinbarungen, die unter Beteiligung von Eigenjagdbezirken vorgenommen werden, besteht ansonsten die Gefahr, dass die erleichterte Abrundungsmöglichkeit nicht wahrgenommen werden kann, da die Bejagung durch eine benannte Person erfolgt, während der eigentliche abrundungswillige Vertragspartner selbst nicht Inhaber eines Jagdscheins ist.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die Inbezugnahme des BJagdG derzeit davon ausgegangen werden muss, dass die geplanten vertraglichen Vereinbarungen nur bei jagdlich zwingender Notwendigkeit vorgenommen werden dürfen. Nach dem Verständnis des Landesjagdverbandes soll aber offensichtlich auch eine einvernehmliche Abrundungsmöglichkeit bei reiner Nützlichkeit geschaffen werden. Wenn dies so gemeint ist, sollte es klargestellt werden.

Die Regelung in Abs. 9 erscheint nicht geeignet, die Streitanzahl von Flächenzuordnungen iSd § 5 BJagdG abzumildern. Sie ist auch schwer verständlich. § 5 Abs. 2 BJagdG stellt klar, welche



Flächen einen Zusammenhang herstellen bzw. eben nicht. „Bestandteil“ (iSd Neufassung) können sie aber gleichwohl sein.

Hinsichtlich der Angliederung jagdbezirksfreier Flächen regt der Landesjagdverband an, dass diese durch behördliche Maßnahmen zwingen anzugliedern sind, da ansonsten Gefahr besteht, dass angliederungswillige Eigentümer ihren Anspruch nicht durchsetzen können und damit keinen Wildschadensersatz erlangen können. Auch die Sollvorschrift bei der Grenzbeschreibung einer Allgemeinverfügung sollte zu einer Muss-Vorschrift umgestaltet werden.

Zu § 3 Eigenjagdbezirke

Zunächst sollte eine durchgängige Terminologie gewählt werden. Der Begriff „Eigenjagdbesitzer“ ist bereits zivilrechtlich unglücklich gewählt, vielmehr sollte, wie im Folgenden weiter auf den Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes abgestellt werden. Die Teilverzichtsmöglichkeit in Abs. 3 ist abzulehnen. Dies ermöglicht Eigentümer von Eigenjagdbezirken nach der Rosinentheorie unliebsame, weil beispielsweise stark wildschadensgefährdete Flächen „abzustoßen“. Eine solche Regelung ist allenfalls sinnhaft, wenn die einseitige Verzichtserklärung gegenüber der Jagdbehörde erst wirksam wird, wenn das Einvernehmen mit dem Inhaber des Jagdbezirks, an den die aufzugebende Fläche angegliedert werden soll, hergestellt ist. Ansonsten besteht die Gefahr eines jagdrechtlich unglücklichen Schwebezustandes.

Zu § 5 Befriedete Bezirke

Der Landesjagdverband hat keine Einwände, gegen die Befriedigung von eingezäunten Photovoltaikanlagen oder Umspannwerken. Allerdings sollte bei der Formulierung berücksichtigt werden, dass sie theoretisch - ungeachtet eventueller baurechtlicher Vorgaben - auch die Möglichkeit eröffnet, dass der Betreiber mehrerer Windkraftanlagen diese zu einem Windpark deklariert und einzäunt. Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen würde sich eine solche Herausnahme von Flächen bei Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen jagdrechtlich nicht rechtfertigen lassen.

Der Landesjagdverband regt an, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll ist, in bestimmten befriedeten Bezirken die Beizjagd als „stille“ und relativ gefahrfreie Jagdmethode grundsätzlich zuzulassen.

Zu Abs. 3:

Der Landesjagdverband regt an, dass Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, die nicht Inhaber eines Jagdscheins sind, die Pflicht auferlegt wird, einen Sachkundenachweis zu führen. Es ist mit den heutigen gesellschaftspolitischen Vorstellungen über den Tierschutz unvereinbar, wenn jedermann



ohne Sachkenntnisse Tiere fangen und töten darf. Dies wird durch die alleinige Forderung des Gesetzes, dass dies tierschutzgerecht erfolgen muss, nicht gleichermaßen gewährleistet, als wenn die Eigentümer beispielsweise zur Ablegung eines Fallenjagdlehrgangs verpflichtet werden.

Zu § 10 Hegegemeinschaften

Nach Auffassung des Landesjagdverbandes besteht hier erheblicher und grundlegender Änderungsbedarf.

Den mit dem Gesetz insgesamt intendierten Änderungen, insbesondere die Regulierung von Schalenwildbeständen zur Erreichung klimastabiler Wälder unter gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Lebensraumsprüche der Wildtiere, kann am besten über das Instrument einer starken Hegegemeinschaft Geltung verliehen werden.

Entgegen der Ankündigung des Ministers Dr. Backhaus wird die Hegegemeinschaft mit dem vorliegenden Entwurf jedoch tatsächlich geschwächt. Der Landesjagdverband fordert klar, die Hegegemeinschaften zu Körperschaften öffentlichen Rechts zu erheben. Dies ist in Rheinland-Pfalz erprobt und sorgt dafür, dass solche Wildarten, die revierübergreifend bewirtschaftet werden müssen, effizient beplant und bejagt werden können.

Nur die Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit damit einhergehender Zwangsmitgliedschaft der in ihrem Gebiet liegenden Jagdbezirke, stellt sicher, dass hier eine großflächige Abschussplanung einschließlich beispielsweise notwendiger Anordnung des körperlichen Nachweises durch die Hegegemeinschaft möglich ist.

Sich dieser Erkenntnis zu verschließen, würde gleichsam bedeuten, dass die Chance vertan wird, arbeitsintensive jagdbehördliche Maßnahmen in die Hände der Verantwortungsgemeinschaft Hegegemeinschaft zu legen.

In vorbildhaft arbeitenden Hegegemeinschaften, die zum Teil Nationalparkflächen und oder große Forstämter beinhalten, wird seit vielen Jahren gelebt, dass gemeinsam ein Gruppenabschuss durchgeführt wird. Dieser erfolgt unter der Maßgabe, dass das Wild dort geschossen wird „wo es steht“. Der Erfolg solcher Hegegemeinschaften gibt dem Modell recht und erfordert eine weitere Stärkung durch eine rechtliche Aufwertung.

Gleichzeitig eröffnet die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, solche Mitglieder, die sich unzureichend am Abschuss beteiligen oder bei denen der Verdacht besteht,



dass lediglich „Postkartenabschüsse“ gemeldet werden, rechtssicher zu sanktionieren. Eine möglichst großflächige Verantwortungsgemeinschaft der Inhaber des Jagdausübungsrechts sichert bei Einräumung gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten, nach Auffassung des Landesjagdverbandes, den intendierten Gesetzeszweck besser als es die Jagdbehörde mit Instrumenten wie § 27 BJagdG erreichen könnte.

Aus dem Sinn einer Hegegemeinschaft leitet sich zugleich die Forderung des Landesjagdverbandes ab, Hegegemeinschaften nicht nur für die großräumig zu bewirtschaftenden Schalenwildarten (insbesondere Rot- und Damwild) zuzulassen, sondern auch für bestandsbedrohte Wildarten wie das Rebhuhn, die hier sinnvollerweise revierübergreifend gehegt werden müssen.

Auch für die neu in die Liste jagdbarer Arten aufzunehmenden Tierarten (dazu nachfolgend) wie Wolf und Goldschakal wäre mit einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts der richtige Rechtsrahmen bereits geschaffen, wenn diese Arten mittelfristig einer kontrollierten Bejagung zugeführt werden müssen. Insbesondere beim Wolf und Goldschakal liegt dann der Vorteil der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Hand. Wolf und Goldschakal sind nach FFH-RL monitoringpflichtige Wildarten und werden dies nach derzeitigem Sachstand zunächst auch bleiben. Sowohl das gesetzlich vorgeschriebene Monitoring, aber insbesondere auch die Regulierung dieser zukünftigen Wildarten, ist nur sinnvoll organisiert, wenn das Monitoring und die Bewirtschaftung durch Bejagung nicht nur über einen freiwilligen privatrechtlichen Zusammenschluss einzelner Revierinhaber erfolgt, sondern großflächig im Rahmen einer zwingenden Organisationseinheit mit öffentlich-rechtlichem Rechtscharakter. Die Erhebung der Hegegemeinschaften zur Körperschaft des öffentlichen Rechts schafft mithin für bereits bestehende und auch für zukünftige Wildarten mit über Reviergrenzen hinausreichenden Lebensraumansprüchen die optimale gesetzliche Bewirtschaftungsform und ist daher nach Auffassung des Landesjagdverbandes unter allen Umständen anzustreben.

Die Hegegemeinschaft als großflächiger Zwangszusammenschluss ist auch zur Sicherstellung des vom BNatSchG geforderten genetischen Austausches notwendig. Der Erhalt lebensfähiger Populationen, der Wanderung und Wiederbesiedlung dient dem Schutz der genetischen Vielfalt und der Artenvielfalt. Die Anzahl der Individuen in einer geografisch abgegrenzten Population muss so groß sein, dass auch bei Schwankungen durch z. B. Naturkatastrophen die demografischen Faktoren hinsichtlich Fortpflanzung und Mortalität ausgeglichen werden und eine genetische Verarmung unterbunden wird. Diese Zielvorgaben können über eine verpflichtende großflächige Hegegemeinschaft gesichert werden.



Zu § 11 Jagdpacht

Der Landesjagdverband begrüßt die Normierung einer einheitlichen Mindestpachtzeit, die die streitanfällige Differenzierung zwischen Hoch- und Niederwildrevieren aufgibt. Die 12-jährige Mindestpachtdauer sichert auch die Wahrnehmung ausreichender Verantwortung durch die Jagdpächter, was aus Sicht der Landbewirtschafter unbedingt zu begrüßen ist. Auch langfristig angelegte und kostenintensive Hegemaßnahmen, beispielsweise zugunsten des bestandsbedrohten Rebhuhnes, werden typischerweise erst wahrgenommen, wenn auch eine längerfristige jagdliche Bindung an eine Revierfläche besteht. Bestrebungen bestimmter Verbände, eine minimale Pachtdauer von drei oder fünf Jahren einzuführen, sind daher zurückzuweisen.

Die in Abs. 6 niedergelegten Regelungen zur Nichtigkeit von Pachtverträgen beruhen, was das Erfordernis einer ausreichend detaillierten Revierkarte oder einer Flurstücksliste angeht, auf der hierzu ergangenen Rechtsprechung und sind daher zu begrüßen. Hinsichtlich der Anordnung der Nichtigkeit bei Nicht-Anzeige von Verträgen, bittet der Landesjagdverband um Prüfung, ob hier nicht eine Sanktionierung durch einen Bußgeldtatbestand i.V.m. einem absoluten Jagdausübungsverbot vor erfolgter Anzeige das richtige Instrument darstellt. Während die Rechtsprechung zur Nichtigkeit bei fehlender ausreichender Bezeichnung der Jagdbezirksgrenzen zivilrechtlich nachvollziehbar ist, erscheint das scharfe Schwert der Nichtigkeitserklärung auch im Lichte der bundesrechtlichen Vorgaben zur Beanstandung durch die Jagdbehörde unverhältnismäßig. Die nicht rechtzeitige Anzeige stellt im Gegensatz zu unzureichenden Bezeichnung des Pachtgegenstandes kein zivilrechtliches Problem dar, sondern sogenanntes „Verwaltungsunrecht“, das über behördliche Zwangsmaßnahmen geregelt werden sollte und nicht über eine konstruierte zivilrechtliche Nichtigkeitsanordnung.

Zu § 13 Jagderlaubnis

Die Regelung in Abs. 2, die die Gültigkeit einer erteilten Jagderlaubnis nunmehr auch von einer fristgerechten Anzeige bei der Jagdbehörde abhängig macht, sollte überdacht werden. Die Einführung einer solchen Anzeigepflicht als Wirksamkeitsvoraussetzung erscheint unnötig, da nach § 15 Abs. 2 ohnehin auch die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis anzuzeigen ist. Zugleich wird angeregt, die Terminologie einheitlich beizubehalten. In Abs. 2 ist gefordert, dass die Jagderlaubnis „unterschrieben“ ist, nach Abs. 3 muss sie „ausgestellt“ sein.

Zu Abs. 3:

Der Landesjagdverband regt an, die Begleitung durch den Jagdausübungsberechtigten ausreichen zu lassen, wenn dieser *entweder* gleichzeitig im Revier ist *oder* ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist. Wohnt der Jagdausübungsberechtigte wenige Kilometer vom Revier weg und ist



telefonisch erreichbar, muss dies im Sinne des Telos der Norm ausreichen, um ihn jederzeit herbeirufen zu können.

Zu § 16 Jagdscheingebühren und Jagdabgabe

Die Neufassung des Abs. 2 stellt eine unangemessene Schwächung der Rechtsstellung der Landesjägerschaft dar. Aufgrund der Rechtsprechung zur gruppennützigen Verwendung ist es völlig angemessen, dass - ungeachtet der Tatsache, dass die Landesjägerschaft auch im Landesjagdbeirat vertreten ist - diese zusätzlich als Kontrollgremium für die rechtskonforme Verwendung von Jagdabgabemitteln erwähnt wird. Im Landesjagdbeirat sitzen auch Vertreter von Organisationen, deren Anträge möglicherweise nicht den Anforderungen an die Gruppennützigkeit entsprechen. Die Landesjägerschaft ist hier als Korrektiv zur Überwachung der Gruppennützigkeit weiterhin zu erwähnen.

Der Landesjagdverband begrüßt hingegen die Herausnahme der Inhaber eines Jugendjagdscheins aus der Abgabepflicht zur Förderung des Jägernachwuchses.

Zu der in Abs. 5 Nr. 7 angeordneten Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Wildseuchen weist der Landesjagdverband darauf hin, dass diese Vorschrift so gestaltet sein muss, dass eine Förderung von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zwingend ausscheidet. Diese sind staatliche Aufgabe und daher aus Steuermitteln zu finanzieren. Eine Finanzierung oder auch nur Mit-Finanzierung aus Mitteln der Jagdabgabe ist hier zwingend durch eine präzisere Formulierung zu unterbinden.

Zu § 17 Nachtjagd

Der Landesjagdverband lehnt eine Ausweitung der Nachtjagdgestattung auf Reh- und Muffelwild ab. Für beide Wildarten ist eine Erweiterung der jagdrechtlichen Bejagungsmöglichkeiten nicht notwendig. Das Rehwild ist weiterhin eine tagaktive Wildart und kann erfahrungsgemäß flächendeckend sowohl in Wald- als auch in Feldrevieren bei Tage und in der Dämmerung bejagt werden. Die in Mecklenburg-Vorpommern ehemals vorkommenden Muffelwildbestände sind ohnehin durch den Wolf bereits weitgehend ausgerottet oder stark gefährdet, sodass nicht ansatzweise ersichtlich ist, welche Rechtfertigung der Landesgesetzgeber für eine zusätzliche Bejagung dieser Wildart zur Nachtzeit hier vorbringen will.

Der Landesjagdverband weist in diesem Zusammenhang auf die einmütige Auffassung seriöser Wildbiologen hin, dass die Nachtjagd grundsätzlich im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention der Vermeidung von Wildschäden massiv kontraproduktiv ist. Anderslautende Forderungen jagdlicher



Kleinstverbände im Sinne einer weiteren Ausweitung von Jagdzeiten und Erstreckung der Jagdzeit in die Nacht dürfen als wissenschaftlich überholt gelten und können keine Berücksichtigung finden. Der Landesjagdverband sieht die Nachtjagd unter dem Aspekt der Wildschadensvermeidung insgesamt als kontraproduktiv an, hält jedoch nach Auswertung der Praxiserfahrung seiner Mitglieder daran fest, dass zumindest die bisher bestehende Möglichkeit der Bejagung von Rot- und Damwild zur Nachtzeit als „notwendiges Übel“ beibehalten werden muss. Durch die massiven Störungen durch Freizeitdruck etc. sind diese Wildarten zunehmend nachtaktiv geworden, sodass ohne die Einräumung einer beschränkten Nachtjagdmöglichkeit im Sinne der bisherigen Vorschrift die Erfüllung der Abschusspläne bei diesen Wildarten nach dem Meinungsbild der Jagdausübungsberechtigten erschwert werden würde.

Der Landesjagdverband weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er dies nur für eine Notlösung hält und der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Bemühungen darauf liegen muss, solche Lebensbedingungen für störungssensible Wildarten zu schaffen, die es auf Dauer nicht nötig machen, diese Wildarten zur Nachtzeit bejagen zu müssen. Vielmehr ist z.B. durch waldrechtliche Beschränkungen des Gemeingebrauchs und andere Maßnahmen - wie die großflächige Einrichtung von Wildruhezonen in (insbesondere staatlichen) Waldrevieren - dafür zu sorgen, dass diese Wildarten wieder tagaktiv werden, sodass sich die Diskussion über die Nachtjagd letztlich erübrigen kann.

Zu § 18 Notzeit

Bei der Regelung über die Kirrung regt der Landesjagdverband an, dass hier ein Kirren mit Obst, auch solches das nicht als Baumfrucht zu bewerten ist, ermöglicht wird.

Die Beschränkung auf eine feste Hektarzahl hinsichtlich der Anzahl erlaubter Kirrungen ist zu streichen. Dem Landesjagdverband ist nicht bekannt, dass regelhaft übermäßig Kirrungen angelegt werden. Es ist beispielsweise nicht verständlich, warum in einem 75 ha großen Waldgebiet nicht auch zwei Kirrungen angelegt werden dürfen, was beispielsweise durch die Ausrichtung von Hochsitzen im Hinblick auf die Windrichtung notwendig werden kann.

Eine übermäßige Ausbringung von Futter sollte wie vorgesehen über die Kirrmenge, nicht aber über die Anzahl der erlaubten Kirrungen geregelt werden. Durch die Beschränkung der maximalen Kirrmenge ist bereits einer missbräuchlichen Kirrung vorgebeugt. Alternativ zu der festen Hektarbeschränkung ist auch noch denkbar, eine Regelung dergestalt einzuführen, dass Kirrungen nur betrieben werden, wenn dort eine regelmäßige Jagdausübung tatsächlich stattfindet. Dies würde einem durchgehenden Kirren ohne zeitnahe tatsächliche jagdliche Nutzung vorbeugen.



Zu § 19 a Gesellschaftsjagden

Der Landesjagdverband begrüßt grundsätzlich die Klarstellung, wann eine Gesellschaftsjagd vorliegt. Im Hinblick auf dem mutmaßlichen Telos der Norm sollte allerdings ergänzend klargestellt werden, dass sich diese Definition auf Bewegungsjagden bezieht. So wäre beispielsweise ein Sammelansitz von vier Personen in einem mehrere 100 ha großen Revier, die sich hierzu verabreden und untereinander die Sitzplatzwahl festgelegt haben, von der jetzt ins Auge gefassten Definition erfasst, ohne dass dies aus Sicherheitsgründen notwendig wäre. Der Landesjagdverband geht davon aus, dass die Regelung auf solche Jagden abzielen soll, bei denen durch ein dynamisches Geschehen (Bewegung von Personen und/oder Einsatz von Hunden) ein besonders Gefahrenpotenzial entsteht. Auch würden Inhaber eines Jugendjagdscheins von einem solchen Sammelansitz ausgeschlossen. Denn nach § 16 Abs. 3 BJagdG sind die Inhaber eines Jugendjagdscheins nicht dazu berechtigt, an Gesellschaftsjagden teilzunehmen. Damit sind jedoch solche Jagden gemeint, die durch die Dynamik des Geschehens ein besonders Gefährdungspotenzial für unerfahrene Jäger darstellen, was bei einem Sammelansitz ohne Standortveränderung nicht gemeint sein kann.

Zu § 21 Abschussregelung

Bereits im Lichte der dortigen Festlegungen kann die (bereits eingangs bewertete) geplante Neufassung des § 1 Nr. 6 keinen Bestand haben.

In Abs. 1 wird auf die Verjüngung der im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standorts abgestellt, was als Vorgabe für die Anpassung von Wildbeständen sehr viel zielführender erscheint als die aus den vorgenannten Gründen unrealistische und sachwidrige Zielvorgabe aus § 1 Absatz Nr. 6.

Gleichwohl hält der Landesjagdverband auch die Neufassung des § 21 Abs 1 S. 1 für eine Redundanz, da die beschriebenen Zielvorgaben ohnehin kraft Gesetzes verpflichtenden Maßgabe der Jagdausübung sind. Dies wird daran deutlich, dass S. 2 dann auch unnötigerweise erneut die „Leitplanken“ der gesetzlich angeordneten Hegeverpflichtung des § 1 Abs. 2 BJagdG aufzählt.

Die Anordnung, dass zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft der Vorstand der Landesforstanstalt Gutachten zu erstellen hat, die dann offensichtlich - jedenfalls indirekt - zur Maßgabe der Abschussplanung gemacht werden sollen, ist abzulehnen. Wenn überhaupt, können solche Gutachten nur durch unabhängige Sachverständige erstellt werden. Da die Landesforstanstalt mit 41 % selbst den größten Waldeigentümer im Land darstellt, könnte sich über diese Vorschrift selbst einen Zustand attestieren, der einer ungezügelten Dezimierung von



Wildbeständen unter Missachtung der Lebensraumsprüche ermöglichen würde. Eine solche gesetzliche Selbstermächtigung ist aus rechtsstaatlichen und Transparenzgründen abzulehnen.

Die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Mindestabschussregelung stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 BNatSchG und gegen die Berner Konvention dar, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1984 ratifiziert hat. Daraus ergibt sich die völkerrechtliche Verpflichtung, zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Nach Art. 2 der Konvention haben die Vertragsparteien Maßnahmen zu ergreifen, um die Population der wildlebenden Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Die Beibehaltung des biologischen Gleichgewichts wird in der Präambel ausdrücklich erwähnt und entspricht daher dem Grundgedanken des § 1 BNatSchG. Art. 7 der Konvention und verpflichtet die Vertragsparteien unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dazu, geeignete gesetzgeberische und verwaltungsseitige Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III der Konvention aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen, wobei jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere so geregelt werden muss, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Anhang III beinhaltet dabei die geschützten Tierarten, die in diesem Sinne nur in einem Umfang bejagt oder genutzt werden dürfen, der ihren Bestand nicht gefährdet. Rot- und Damwild unterfallen wie alle Cerviden dem Schutzstatus des Anhang III. Nach Art. 8 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, sämtliche Mittel zu verbieten, die zum wahllosen Fangen oder Töten geeignet sind oder die zum Verschwinden oder einer schweren Beunruhigung von Populationen der geschützten Arten führen können. Die Einführung eines Mindestabschusses widerspricht grundlegend dieser völkerrechtlichen Verpflichtung und dem Bundesnaturschutzgesetz. Sie ermöglicht theoretisch einen Totalabschuss und sorgt für eine ungeordnete und biologisch aus dem Gleichgewicht geratende Wildpopulation. Sie ist damit verbotenes Mittel im Sinne der Konvention.

Der Landesjagdverband weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass genau aus diesem Grund die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts das rechtlich mögliche und sinnvolle Mittel der Wahl ist, um die gewünschten Gesetzesziele zu realisieren. Im Rahmen der dort zu verortenden Gruppenabschusspläne, als Drei-Jahres Abschusspläne können großzügige, aber das biologische Gleichgewicht wahren, Abschussregelungen festgelegt werden. Einen gegen Bundesrecht und völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßenden Mindestabschuss lehnt der Landesjagdverband jedoch entschieden ab, da dieser ungeachtet der dargestellten Rechtswidrigkeit auch schlicht nicht notwendig ist. Denn das jagdrechtliche Instrumentarium der Jagdbehörden lässt es auch zu, Abschusspläne, die sich als zu gering angesetzt erweisen, abzuändern. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der Gruppenabschussplanung von Hegegemeinschaften Plus/Minus-Korridore festzulegen.



Die Regelung in Abs. 6 ist aufgrund der Forderung des Landesjagdverbandes nach einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts abzulehnen. Die Bewirtschaftung von Rot- und Damwild zur Vermeidung von Wildschäden erfordert eine großflächige und zwingende Zusammenarbeit in der Verantwortungsgemeinschaft Hegegemeinschaft. Die Zulässigkeit von privatrechtlichen Untergruppierungen innerhalb der Hegegemeinschaft ist abzulehnen, da sie genau diesen Gesetzeszweck konterkarieren würde. Die Möglichkeit, in kleinflächigen Planungseinheiten über einen Mindestabschuss theoretisch einen Totalabschuss zu realisieren, widerspricht den o.a. Vorgaben des BNatSchG und internationalem Artenschutzrecht. Der genetische Austausch und der Populationserhalt kann bei bestimmten Wildarten nur großflächig geplant gelingen.

Zu Abs. 7:

in der novellierten Fassung ist unnötig, da das Gesetz ausdrücklich in Ergänzung des aktuellen BJagdG ergeht, so dass § 27 BJagdG zur Erzwingung von höheren Abschüssen ohne die redundante Erwähnung im Landesrecht anwendbar ist.

Die Beweislastanordnung in Abs. 2 und Abs. 10 hinsichtlich des rechtzeitigen Zugangs einer Erklärung bei der Jagdbehörde ist zu streichen. Sie ergibt sich ohnehin aus allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht, so dass für den Landesjagdverband nicht ersichtlich ist, mit welchem Hintergrund eine Erwähnung im materiellen Recht vorgenommen wird.

Zu Abs. 13:

ist abzuändern. Der Abschuss in den Eigenjagdbezirken des Bundes, des Landes und der Landesforstanstalt ist nach den allgemeinen Maßstäben, d.h. ausgerichtet u.a. an der Herstellung eines artenreichen, gesunden und die berechtigten Interessen der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft wahrenen Wildbestandes auszurichten. Zugleich sind die Vorgaben des internationalen Artenschutzrechts (siehe oben) auch hier zu wahren. Die Schaffung eines Sonderrechtsrahmens für staatliche Akteure ist weder rechtmäßig noch notwendig.

Zu § 22 Sachliche Verbote, Verordnungsermächtigung

Zunächst wird angeregt, die missverständliche Inbezugnahme des BJagdG so zu fassen, dass klargestellt ist, dass die landesrechtlichen Vorschriften in Ergänzung der insoweit weitergeltenden Vorschriften aus § 19 BJagdG ergehen.



Zu Abs. 1 Nr. 1:

Das Land hat hierfür keine Gesetzgebungskompetenz. Das Recht der Jagdscheine hat der Bund sich vorbehalten. Nach allgemeiner Meinung bedeutet dies, dass die Länder daran gehindert sind, weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd als bundesrechtlich vorgesehen.

Vom Abweichungsverbot des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG *umfasst* sind insbesondere auch Bestimmungen, die die bundesjagdgesetzlich abschließend geregelten Voraussetzungen der Erteilung eines Jagdscheins entweder *zu unterschreiten* oder *zu überschreiten* suchen (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle GG Art. 72 Rn. 238) Das gilt namentlich für Regelungen, die die Jagdausübung materiell an weitere personenbezogene Voraussetzungen knüpfen, auch wenn sie diese nicht formell zur Bedingung für die Erteilung eines Jagdscheins machen; andernfalls stünde es den Ländern offen, die sachliche Legitimationswirkung des Jagdscheins *zu entwerten* und auf diese Weise die Abweichungsfestigkeit der Kompetenz für das Recht der Jagdscheine *auszuhöhlen* (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a.a.O) Praktisch bedeutsam geworden ist diese Feststellung etwa für die landesrechtliche Anordnung eines zu erbringenden Nachweises über die Erhaltung der Schießfertigkeit als Voraussetzung der Jagdausübung (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a.a.O).

Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung eines Schießnachweises kann sich der Landesjagdverband vorstellen, wie bereits gegenüber dem Minister Dr. Backhaus geäußert, einen Kriterienkatalog und darauf basierend einen Schießnachweises zu entwickeln, der z.B. von der Landesforst privatrechtlich als verbindlich für die Teilnahme an Bewegungsjagden verankert wird. Es ist dann davon auszugehen, dass große verantwortliche Eigenjagdbesitzer (beispielsweise die bejagten Stiftungen im Land) sich dem anschließen werden. Dies hätte dann bis zu einer derzeit in den Sternen stehenden bundesrechtlichen Regelungen den Vorteil, dass diese Jagdausübungsberechtigten für sich auch öffentlich in Anspruch nehmen können, dass sie nur solche Person zur Jagd zulassen, die den Nachweis vorlegen können.

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Die Vorschrift ist in der jetzt beabsichtigten Formulierung abzulehnen. Sie würde ein absolutes Bleiverbot statuieren. Da jedoch auch so genannte bleifreie Munition minimale Spuren von Blei technisch unvermeidbar enthält, kann das nicht gewollt sein. Im Übrigen sieht der LJV die Gefahr, dass durch die Formulierung auch aufgrund neuerer Erkenntnisse zu anderen Metallstoffen möglicherweise Bleialternativen plötzlich in den Fokus einer kritischen Diskussion gerückt werden. Da der Gesetzgeber offensichtlich tatsächlich insbesondere die Verwendung von klassischer Bleimunition verbieten will, regt der Landesjagdverband an, eine Formulierung angelehnt an § 18 c des Referentenentwurfs des BMEL zum Bundesjagdgesetz (Stand 13. Juli 2020) zu verwenden



(Bleiminimierungsgebot). Dies erscheint sachgerecht und der gesetzgeberischen Intention folgend. Eine Formulierung könnte lauten:

„Ferner darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung einer ausreichenden Tötungswirkung unvermeidbar an den Wildkörper abgibt.“

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Es wird eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass die „und“ - Formulierung ebenfalls nur auf das vorangestellte Wasserwild bezieht. Der Landesjagdverband geht davon aus, dass mit dem Verbot nicht gemeint ist, beispielsweise eine Hasenjagd 350m abseits eines Gewässers unter ein Bleischrotverbot zu stellen. Dies ist aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Zu Abs. 1 Nr. 5:

Der Landesjagdverband regt die Ergänzung an, dass bei solchen Menschen mit Behinderung, bei denen die Notwendigkeit der Jagd aus einem Fahrzeug heraus objektiv gegeben ist, bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen auch ein gebundener Anspruch besteht und kein Ermessen der Jagdbehörde. Dies dürfte aus einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und auch unter der Maßgabe des AGG erforderlich sein. Zugleich wird angeregt, dass dem behinderten Menschen auch die Möglichkeit eingeräumt wird, aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen die Jagd auszuüben, wenn dies zur Fortbewegung auf dem Wasser notwendig ist und beispielsweise zur eigentlichen Jagdausübung der Motor nicht verwendet wird. Auch dies dürfte aus Gründen der zur Vermeidung einer Diskriminierung sinnvoll sein.

Zu Abs. 1 Nr. 7:

Der Landesjagdverband regt an zu prüfen, ob nicht die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen insgesamt verboten werden kann. Die Streckenausbeute bei solchen Jagden steht regelmäßig in keinerlei Verhältnis zu dem Gefahrenpotenzial. Selbst unter der bisherigen Regelung kommt es immer wieder zu schweren, sogar tödlichen Jagdunfällen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass - selbst wenn sich die Schützen bei der eigentlichen Schussabgabe nicht bewegen - durch das regelmäßig zu beobachtende Nachrücken bei Verkleinerung der Erntefläche hieraus eine ständig neu dynamisierte Situation ergibt, die auch für einen erfahrenen Jagdleiter ein regelmäßig nicht beherrschbares Gefahrenpotenzial schafft. Auch Konflikte mit Erntehelfern, die potenziell lebensgefährlichen Querschlägern ausgesetzt sind, können so vermieden werden.



Zu Abs. 1 Nr. 8:

Es wird um Klarstellung gebeten, dass insbesondere Buchenholzteer hiervon ausgenommen ist. Dieser stellt an Malbäumen eine wichtige Bejagungshilfe für das Schwarzwild dar, was insbesondere im Rahmen der ASP-Bekämpfung nicht unterschätzt werden darf. Eine Gesundheitsgefahr für Tiere geht davon nicht aus, da die Wildschweine die Malbäume insbesondere dazu nutzen, sich hieran zu reiben. Für Menschen besteht bei ordnungsgemäßer Verwendung ebenfalls keine Gefahr.

Zu Abs. 2:

Ungeachtet der rein emotionsgeleiteten gesellschaftspolitischen Diskussion zu Totschlagfallen bittet der Landesjagdverband im Einklang mit Schutzgebietsbetreuern auch anderer großer Naturschutzverbände darum, diese nicht grundsätzlich zu verbieten. Im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen (Schutzgebietsbejagung zum Erhalt wertvoller Brutvogelarten, Sumpfschildkröte etc.) kann auf Totschlagfallen nicht verzichtet werden. Es ist hinlänglich bekannt, dass bestimmte Arten wie beispielsweise der Marder, mit Kastenfallen nur schwerlich zu bejagen sind. Es wird darum gebeten sich nicht einem vermeintlichen gesellschaftlichen Druck zu beugen, sondern die Fallenjagd bei entsprechender Notwendigkeit auch mit der Hilfe von Totschlagfallen weiter zuzulassen. Dem Landesjagdverband ist nicht bekannt, dass es in den letzten Jahren Situationen gegeben hat, die ein Verbot rechtfertigen könnten, außer der unseriösen Berichterstattung von zweifelhaften Tierrechtsorganisationen. Fallen, die nach dem AIHTS (Agreement on international humane trapping standards) zugelassen sind und nach dort niedergelegten Standards (Fangbunker usw.) verwendet werden, müssen im Rahmen einer wirkungsvollen Artenschutzarbeit erlaubt bleiben. Auch im Lichte der freien Verwendbarkeit von Totschlagfallen für Ratten und Mäuse durch jedermann ohne Sachkundenachweis ist nicht ersichtlich, warum gerade die mit Naturschutzaufgaben betrauten Jäger dieses Mittel bei entsprechenden Vorkehrungen (s.o) nicht nutzen sollen.

Zu Abs. 3:

Der Landesjagdverband regt an, dass der Landesgesetzgeber – wenn er bei seiner Zulassung von Nachtzielgeräten insgesamt verbleiben will – auch waffenseitig montierte Lampen zulässt. Dies würde es auch ermöglichen, dass Jäger mit „kleinerem Geldbeutel“ günstige Geräte, die regelmäßig auf einen Infrarotaufheller angewiesen sind, legal nutzen können. Dem Landesjagdverband ist bewusst, dass dies derzeit waffenrechtlich noch untersagt ist, eine entsprechende Novellierung war jedoch in diesem Jahr bereits in der bundesrechtlichen Diskussion, sodass ungeachtet des waffenrechtlichen Verbots eine jagdrechtliche Zulassung vorgehend geprüft werden sollte.



Zu Abs. 4:

Die gewählte Formulierung ist nicht ausreichend, um die auch von der Versammlung der LJV-Justiziere beim Deutschen Jagdverband als solche bewerteten Verstöße gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch die Ausübung der Jagd mit Drohnen vollständig zu unterbinden. Verwender würden hier regelmäßig damit argumentieren, dass das Wild nicht getrieben worden sei. Insbesondere in diversen fragwürdigen Videos, die von so genannten Jagd-Influencern verbreitet werden, wird damit geworben, dass das Wild mit Drohnen aufgesucht werden kann, um sodann über Funkgeräte Treiber bzw. sogar Schützen unmittelbar an das Wild heranzuführen.

Eine derartige Übervorteilung des Wildes mit technischen Mitteln ist aus Sicht des Landesjagdverbandes im Einklang mit der Bewertung der Justiziere beim Deutschen Jagdverband grundsätzlich abzulehnen. Die Formulierung ist daher so zu fassen, dass auch argumentative Umgehungsversuche unbedingt unterbunden werden. Der Landesjagdverband schlägt folgende Formulierung vor:

„Die Verwendung von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten während der Jagdausübung, mit Ausnahme der Jungwildrettung, ist verboten. Werden Drohnen oder ähnliche Fluggeräte zur Feststellung der Anwesenheit von Wild in Flächen oder zum Wildbestandsmonitoring oder der Wildschadenserkennung genutzt, ist eine Bejagung der beflogenen Fläche während 24 Stunden nach Abschluss des Einsatzes der Drohne oder eines ähnlichen Fluggerätes verboten.“

Zuletzt regt der Landesjagdverband an, zu prüfen, ob nicht die Jagd mit Jagdpfeil und Bogen dort zugelassen wird, wo aus Sicherheits- oder anderen praktischen Gründen die Jagd mit der Schusswaffe nicht möglich oder nicht sinnvoll erscheint (Nutriabejagung, Schwarzwild im urbanen Umfeld, Photovoltaikanlagen und andere schadensträchtige befriedete Bezirke). Dass die Bogenjagd bei einer entsprechenden Sachkunde tierschutzgerecht ist, ist im Lichte der internationalen Erfahrung und zahlreicher Studien unumstritten. Der Landesjagdverband sieht aber eine Zulassung nur als rechtfertigbar an, wenn die Jagd mit einem strengen Sachkunde- und Schießfertigkeitssnachweis verbunden wird.

Zu § 23 Jagdschutz

1. Das Kriterium „außerhalb menschlicher Einwirkung“ ist zu streichen. Dieses wird in der Praxis regelmäßig nicht festzustellen sein, da sich Hundehalter stets darauf berufen werden, sie hätten den Hund eigentlich noch unter Kontrolle gehabt. Entscheidend ist das Aufsuchen oder Verfolgen, das – wenn der Hund tatsächlich unter menschlicher Einwirkung stünde - dann gar nicht stattfinden dürfte. Das Verfolgen von Wild durch Hunde ist selbst hinreichend Beleg dafür,



dass der sprechende Hundeführer offensichtlich keine ausreichende Einwirkung über den Hund hat.

2. Bei den von der Regelung ausgenommen Hunden sind so genannte Assistenzhunde, die auch als solche gekennzeichnet werden, zu ergänzen.

Zu § 26 jagdbare Tiere, Verordnungsermächtigung

Der Landesjagdverband fordert die Liste, um folgende Tierarten zu ergänzen:

a. Wolf und Wolfshybride

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ist notwendig. Der Landesjagdverband geht davon aus, dass in nicht mehr allzu ferner Zukunft aufgrund des exponentiellen Wachstums der Wolfspopulation eine flächendeckende regelhafte Bejagung stattfinden wird. Ungeachtet der Tatsache, dass weiterhin Einzelabschlüsse von „Problem“-Wölfen angeordnet werden können, wird eine allgemeine Bestandsregulierung letztlich nur über quotale Entnahmen in Form von Abschussplänen erfolgen können. Aufgrund des großflächigen Lebensverhaltens des Wolfes, schlägt der Landesjagdverband wie dargestellt die zukünftige Beplanung von Wolfsabschüssen über die Hegegemeinschaften vor, deren gesetzliche Aufgabe gerade die großflächige Wildbewirtschaftung ist. So können Wolfspopulationen im Rahmen großer Bewegungsjagden beispielsweise in Nationalparkgebieten, rechtssicher erlegt werden. Aufgrund der Ausschließlichkeit des dinglichen Jagdausübungsrechts in Jagdbezirken erscheint dem Landesjagdverband jede andere rechtliche Konstruktion (zum Beispiel staatlich angestellte Wolfsjäger, die mit erzwungener Duldung von Jagdausübungsberechtigten in deren Jagdbezirken dem Wolf nachstellen) völlig abwegig und indiskutabel. Auch wenn die Jägerschaft aufgrund der von bestimmten Verbänden und Interessengruppen gesteuerten Diskussion diese Aufgabe sicher nicht mit Freude übernehmen wird, gibt es rein rechtlich keine andere sinnvolle Konstruktion als den Wolf ins Jagdrecht zu überführen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung einer regelhaften Bejagung zuzuführen.

b. Goldschakal

Der Goldschakal stellt als ungewollter Neozoen aufgrund seines breiten Beutespektrums einen massiv negativen Einfluss auf die Artenvielfalt dar und ist daher so weit wie möglich zügig zurückzudrängen.



c. Biber

Die Bejagung des Bibers ist aufgrund der stark gestiegenen Biberpopulation, die zu Schäden in der Wasserwirtschaft und auch an Wertgehölzen führt, notwendig, da dies dem Gesetzeszweck (Belange der Forst- und Fischereiwirtschaft) entspricht.

d. Weißwangengans

Die Weißwangengans ist aufgrund der massiven Schäden in der Landwirtschaft ins Jagdrecht aufzunehmen, um eine Bejagung zu Gunsten der Landwirte und damit zum Schutz der Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu ermöglichen.

Zu Abs. 3:

Dieser ist insgesamt zu streichen. Die Regelung schafft die Voraussetzung für einen Zwei-Klassen-Tierschutz. Insbesondere die Formulierung, dass erkennbar führende Stücke zu schonen seien, eröffnet jeglichem Missbrauch Tür und Tor. Ein Schütze wird stets behaupten, die Führungsrolle sei nicht erkennbar gewesen. Auch die Herabstufung des Straftatbestandes wegen Verstoß gegen den Elterntierschutz (§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) ist zu streichen. Der Fahrlässigkeitsvorwurf beinhaltet stets, dass der Schütze, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Damit steht dann fest, dass er nicht hinreichend angesprochen haben kann. Es gibt kein Grund, dass dieses Verhalten bei anderen Wildarten zu einer Strafbarkeit führt und gerade beim Schwarzwild nur noch als Ordnungswidrigkeit behandelt wird. Dies würde die ohnehin im Rahmen der ASP-Bekämpfung zunehmend zu betrachtende sinkende Wertschätzung von Jägern gegenüber dem Schwarzwild weiter schwächen. Es darf nicht staatlicherseits der Eindruck erweckt werden, die Bejagung von Schwarzwild sei Schädlingsbekämpfung. Aufgrund der Staatszielbestimmung Tierschutz aus Art. 20a GG sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern von einer solchen Vorschrift Abstand nehmen.

Zu § 27 Wildschadensausgleichskasse, Verordnungsermächtigung

Zu Abs. 6 und Abs. 8.:

Der Landesjagdverband bemängelt seit längerem, dass die Sachbeitragsobliegenheit von Landwirten äußerst schwammig gefasst ist und so faktisch in der Praxis keine Anwendung findet. Aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist allgemein anerkannt, dass Landwirte ohnehin die Menge an Ertragsausfall, die ein angepasster Wildbestand auf ihrer Fläche als Nahrungsgrundlage benötigt, nicht als Wildschaden geltend machen können. Es handelt sich schlicht nicht um einen Schaden, sondern um einen Ausdruck der Sozialpflichtigkeit. Allein dies wird regelmäßig bei der Wildschadensfeststellung nicht berücksichtigt. Ein Landwirt hat keinen Anspruch auf eine wildfreie Fläche. Daher sollten die Sachleistungen bei der Geltendmachung echter Schäden genauer definiert



werden, um ein Mitverschulden festzustellen. Der Landesjagdverband spricht sich dafür aus, dass insbesondere das Anlegen von Schneisen als ausdrückliche Obliegenheit benannt wird. Auch die weiteren, insbesondere in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Mitwirkungsobliegenheiten von Landwirten sollten konkret benannt werden. Die schafft auch für die Wildschadensschätzer eine rechtssichere Grundlage, um ein Mitverschulden des Landwirts gerichtsfest zu beziffern.

Zu § 29 Wegerecht

Die Streichung der Formulierung, wonach die Höhe der Entschädigung durch die Jagdbehörde auf Antrag festgesetzt wird, ist aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung nachvollziehbar. Allerdings werden hier Streitigkeiten auf den zivilrechtlichen Weg verlagert, was fragwürdig erscheint. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine ausreichend begründete verwaltungsbehördliche Entscheidung zwischen den Beteiligten möglicherweise Rechtsfrieden schafft, ohne dass die Gerichte bemüht werden müssten, was bei einer rein zivilrechtlichen Entschädigungspflicht dann regelmäßig nicht der Fall ist.

Zu § 30 Jagdeinrichtungen

Der Landesjagdverband regt klarstellend an, dass für solche jagdlichen Anlagen, die für den Land- oder Forstbewirtschafter zumutbar sind, keine Entschädigung zu zahlen ist. Es liegt in der Natur der Sache, bzw. ist im Rahmen von Pachtverhältnissen bereits mit der Pacht abgegolten, dass insbesondere Ansitzeinrichtungen aus Sicherheitsgründen zur Wahrnehmung der Jagdausübung zwingend notwendig sind und damit grundsätzlich entschädigungsfrei aufgestellt werden dürfen. Soweit diese so aufgestellt werden, dass sie für den Land- oder Forstwirt keine oder nur geringe Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung bedingen, sind sie automatisch entschädigungslos hinzunehmen, da das zugrundeliegende Jagdausübungsrecht eine gleichwertige Berechtigung am Grundstück darstellt. Für untergeordnete jagdliche Einrichtungen wie Salzlecken oder Kirrung gilt nichts anderes.

Zu § 32 Wildfolge

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt, aus Tierschutzgründen einen verpflichtenden Abschluss von Wildfolgevereinbarungen zu formulieren.

Zu Abs. 2:

Bei der Regelung sieht der Landesjagdverband die grundsätzliche Gefahr, dass ein beständiges Weiterverfolgen von Wild, wenn der erste Fangschuss nicht erfolgreich war oder das Wild aufgemüdet



wird, durch eine Vielzahl von Jagdbezirken möglich ist. Dies bringt eine theoretische unkontrollierte Anwesenheit von verschiedenen nicht untereinander abgestimmten Waffenträgern, ggf. ohne Ortskenntnisse, mit sich. Die Weiterverfolgung von krankgeschossenem Wild über weitere Reviere als das Nachbarrevier, mit dem eine Wildfolgevereinbarung zu schließen ist (siehe oben) muss bestätigten Schweißhundeführer überlassen werden, die häufig über Ortskenntnisse verfügen und in der Lage sind, die Jagdausübungsberechtigten der von ihnen durchschritten Reviere zu informieren.

Zu Abs. 4:

Bei dieser Vorschrift ist die Zulassung eines Loshundes zu ergänzen.

Zu § 35 Jagdhundeeinsatz

Zu Abs. 1:

Nach dem Verständnis des Landesjagdverbandes genügt es im Lichte der neueren Rechtsprechung nicht, dass die Hunde nur eine Eignung im Sinne einer Brauchbarkeitsprüfung nachweisen können, vielmehr ist die tatsächliche Geeignetheit für die konkrete Jagdart zu belegen. Das Gesetzes ist mithin dahingehend zu ergänzen, dass die Hunde für den jeweiligen konkreten Jagdeinsatz „geeignet“ sein müssen.

Zu Abs. 2:

Hiermit (s.o) korrespondiert eine Notwendigkeit der Überarbeitung des Prüfungsrechts.

Zu § 39 Jagdbeirat

Gegen die mit Abs 2 intendierte Entmachtung der Landesjägerschaft, derzeit repräsentiert durch den Landesjagdverband, wird ausdrücklich widersprochen. Die bisherige Anhörung der Landesjägerschaft bei der Benennung des Vorsitzenden des Jagdbeirats durch die oberste Jagdbehörde ist zwingend beizubehalten. Warum dies durch den Bauernverband erfolgen soll, ist nicht verständlich.

Zu § 40 Landesjägerschaft

Zu Abs. 1:

Die Neufassung ist zu streichen, die alte Fassung beizubehalten. Hintergrund der Vorschrift kann nur sein, dass die Vereinigung, die die Mehrzahl der Jäger im Land vereint, Landesjägerschaft sein soll. Die geplante Neufassung ist in Bezug auf dieses Gesetzesziel unverständlich bzw. lässt eine Fehlinterpretation zu.



Zu Abs. 2:

Der Landesjagdverband nimmt zur Kenntnis, dass mit der Streichung des Stellungnahmeerfordernisses eine Entlastung des Landesjagdverbandes erfolgen sollte. Zugleich wird aber angeregt, dass die Jagdbehörden zumindest die verfahrensrechtliche Möglichkeit eingeräumt bekommen, nicht unbedingt regelhaft aber zumindest in solchen Fällen, in denen die Jagdbehörde die fachliche Expertise der Landesjägerschaft nutzen will, eine solche Stellungnahme einzuholen. Zumindest dies sollte in der Neufassung geregelt bleiben.

Zu Abs. 3:

Der Landesjagdverband als derzeitige Landesjägerschaft begrüßt die Übertragung von – insbesondere - staatlichen Aufgaben auf die Landesjägerschaft, weist aber darauf hin, dass flankierend stets eine ausgabengerechte Finanzierung durch die oberste Jagdbehörde erfolgen muss, um diese Aufgaben gewissenhaft wahrnehmen zu können. Ergänzend weist der Landesjagdverband darauf hin, dass zu prüfen ist, ob nicht das Prüfungswesen für die Jägerprüfung ebenfalls in die Hände der Landesjägerschaft gelegt werden sollte, insbesondere um eine Qualitätsüberwachung, die im Hinblick auf den bundesweit wahrgenommenen Prüfungstourismus nach Mecklenburg-Vorpommern besonders notwendig erscheint, zu gewährleisten.

Zu § 41 Ordnungswidrigkeiten

Zu Abs. 1:

Die Herabstufung des Abschusses führender Bachen von der Straftat zur Ordnungswidrigkeit ist zu streichen.

Zu Abs. 2:

Die Ordnungswidrigkeit hinsichtlich der Teilnahme an einer Bewegungsjagd ohne Nachweis der Schießfertigkeit ist aus den dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken zu der Landeskompetenz zu streichen.

Im Übrigen:

Bei weiteren Ordnungswidrigkeitentatbeständen wird auf die Ausführungen zu den jeweils in Bezug genommenen Vorschriften verwiesen. Sollte der Gesetzgeber der z.B. dem Vorschlag folgen, die Jagdausübung bei der Ernte landwirtschaftlicher Kulturen zu verbieten, wäre der Ordnungswidrigkeitentatbestand entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für den nach hiesiger Auffassung zwingend schärfer zu fassenden Verbotstatbestand zu Drohen. Auch weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nach abschließender gesetzgeberischer Festlegung der konkreten Pönalisierungstatbestände entsprechend sprachlich anzupassen.



Zu Abs. 4:

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens sowie die Einziehungsmöglichkeit wird ausdrücklich begrüßt, da dies bei Tatwerkzeugen – insbesondere Waffen oder verbotener Nachtzieltechnik - größeren Eindruck bei Personen hinterlassen dürfte als lediglich geringfügige Bußgelder.

Zu § 42 Verordnungsermächtigungen

Zu Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4:

Ungeachtet der Erwähnung der landesrechtlichen Möglichkeit der Abweichung im Bundesjagdgesetz (die aufgrund der Föderalismusreform ohnehin gegeben ist) dürfte es hier unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie notwendig sein, die Reichweite der Ermächtigungsnorm ausreichend zu konkretisieren. Eine solche pauschale Ermächtigung dürfte einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Zu § 43 Datenerhebung und Verarbeitung

Vorliegend dürfte insbesondere Hinblick auf die geforderte Stärkung der Hegegemeinschaften eine Ergänzung bzgl. Kontaktdaten etc. von Hegegemeinschaftsvorständen usw. sinnvoll sein. Auch muss klargestellt werden, dass die Landesjägerschaft im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgabenerfüllung die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Befugnisse erhält, da anders eine Aufgabenwahrnehmung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Nießen

Präsident Landesjagdverband M-V e.V.